



Stadtparlament: Interpellationen

### **Interpellation Thomas Schwager: Gebührenpflichtige Parkplätze: Gleichlange Spiesse für alle; schriftlich**

Thomas Schwager sowie 28 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 14. Januar 2014 die beiliegende Interpellation „Gebührenpflichtige Parkplätze: Gleichlange Spiesse für alle“ ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

#### **1 Ausgangslage**

##### **1.1 Allgemeines**

Gegenstand der Interpellation sind zwei unterschiedliche Aspekte aus dem Bereich Parkieren: zum einen die Situation auf dem Marktplatz, vor allem die Aufhebung der Möglichkeit des kostenlosen Abstellens von Fahrzeugen nach 19.00 Uhr; zum anderen die Bewirtschaftungspflicht für private Parkplätze von Einkaufszentren ausserhalb der Innenstadt. Der Titel des Vorstosses zeigt, dass es dem Interpellanten dabei in Sachen gebührenpflichtige Parkplätze um „gleich lange Spiesse für alle“ geht, sowohl für die Altstadt als „bedeutendstes und sicher auch schönstes ‚Einkaufszentrum‘ in der ganzen Region“ als auch für die verschiedenen Einkaufszentren am Rand der Stadt.

Die Parkplatzsituation ist auch für die Innenstadt von Bedeutung, weil die wirtschaftliche Entwicklung u.a. von der Ausgestaltung des Parkraumangebots beeinflusst wird. Entscheidend sind dabei Lage (Erreichbarkeit der Parkplätze und Nähe zu den vorgesehenen Aktivitäten), Verfügbarkeit (ein genügend grosses und transparentes Angebot) sowie die konkrete Bewirtschaftung (Preis, zulässige Maximalparkdauer, Bewirtschaftungszeiten). Neben weiteren Aspekten bestimmen diese Faktoren wesentlich das Verhalten der Konsumentinnen und



Konsumenten. Ob Einkäufe in den Innenstadtgeschäften oder in einem Einkaufszentrum am Stadtrand getätigt werden, hängt also entscheidend von der konkreten Ausgestaltung des Parkplatzangebots ab. Innenstadtgeschäfte und Einkaufszentren stehen im Wettbewerb zueinander; beide städtischen Wirtschaftsstandorte sind auf ein ausreichendes Parkplatzangebot angewiesen. Diese Erkenntnis ist nicht neu, deren Folgen scheinen sich aber in der jüngeren Vergangenheit zu akzentuieren. So hat die Stadtbevölkerung am 7. März 2010 über die Verkehrsinitiative abgestimmt und das Reglement für eine nachhaltige Verkehrsentwicklung (sRS 711.3) angenommen. Am 13. März 2012 hat das Stadtparlament das Energiekonzept 2050 des Stadtrats gutgeheissen; darin ist die Überarbeitung der Parkplatzorganisation vorgesehen. Die Initiative „Für einen autofreien Marktplatz“, die eine „autofreie Ausgestaltung von Marktplatz und Blumenmarkt zu einer urbanen Begegnungsstätte, einem attraktiven Einkaufsort für Frischprodukte und einer bequemen und sicheren Umsteigestelle für den öffentlichen Verkehr“ verlangt, fand am 27. November 2012 die Zustimmung des Stadtparlaments. Der städtische Richtplan mit verschiedenen Hinweisen zum ruhenden Verkehr wurde vom Stadtparlament am 4. Dezember 2012 genehmigt. Im vergangenen Jahr wurden zudem mehrere parlamentarische Vorstösse zu Parkierungsfragen eingereicht.

Insgesamt ist der Stadtrat der festen Überzeugung, dass der Wirtschaftsstandort Innenstadt bzw. Altstadt einerseits durch gute Erreichbarkeit mittels öffentlichem Verkehr und einem ausreichenden Parkplatzangebot, andererseits durch eine attraktive Gestaltung auch in Zukunft wettbewerbsfähig sein muss. Das „bedeutendste und sicher auch schönste ‚Einkaufszentrum‘ in der ganzen Region“ ist nur dann erfolgreich, wenn es sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln als auch für motorisierte Kundinnen und Kunden gut erreichbar ist.

## **1.2 Verkehrs- und Parkiersituation auf dem Marktplatz**

Der Stadtrat hat am 24. September 2013 die Öffentlichkeit über seine Grundsatzentscheidungen hinsichtlich Parkplatzfragen in der Innenstadt orientiert. Eines der vorrangigen Ziele dabei ist es, durch verschiedene gestalterische, betriebliche und verkehrliche Massnahmen in der Altstadt von St.Gallen eine grossräumige Begegnungszone zu schaffen. Diese Verkehrsorganisation wird der Situation in der Altstadt gerecht und bewährt sich bereits seit einigen Jahren u.a. in der südlichen Altstadt. Mit Ausnahme des Erschliessungsverkehrs soll die gesamte Altstadt vom motorisierten Individualverkehr befreit werden. Die damit verbundene Aufhebung von 51 bewirtschafteten, öffentlichen Parkplätzen auf dem Marktplatz, dem Blumenmarkt und den direkt anschliessenden Gassen wurde vom Stadtrat bereits verfügt. Gegen diese Verkehrsanordnung sind mehrere Rekurse anhängig gemacht. Eine Umsetzung der Parkplatzaufhebung kann frühestens nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens bzw. nach Eintreten der Rechtskraft der stadträtlichen Verfügung erfolgen. Indessen hat der Stadtrat betont, den Zeitpunkt des Vollzugs mit den Bedürfnissen des unmittelbar betroffe-



nen Gewerbes zu koordinieren; derzeit ist noch offen, welche und ob überhaupt eine der zur Debatte stehenden Tiefgaragen (Union+ / UG 24) realisiert wird. Parallel zur Umsetzung der Parkplatzaufhebung wird in der mittleren und nördlichen Altstadt eine Begegnungszone geschaffen. Der entsprechende Beschluss wird derzeit von Tiefbauamt und Stadtpolizei vorbereitet. Durch diese Verkehrsorganisation entfällt ab dem Zeitpunkt des Vollzugs der genannten Parkplatzaufhebung auch die heute ab 19 Uhr zulässige, gebührenfreie Parkierung auf dem Markplatz.

### **1.3 Bewirtschaftungspflicht für Parkplätze von Einkaufszentren**

Derzeit ist etwa die Hälfte der Einkaufszentren in der Stadt einer Bewirtschaftungspflicht der Parkplätze unterworfen und muss als Folge davon einen Beitrag an den öffentlichen Verkehr leisten. Die entsprechenden Vereinbarungen basieren grundsätzlich auf Festlegungen in der Baubewilligung, in Überbauungsplänen, wegen Einsprachen oder sind das Ergebnis von Verhandlungen. Vor allem die seit langem bestehenden Einkaufszentren müssen bisher weder die Parkplätze bewirtschaften noch einen Beitrag an den öffentlichen Verkehr zahlen, da dies zum Zeitpunkt der entsprechenden Baubewilligungen noch nicht gesetzlich vorgeschrieben war.

Seit 1. Januar 2014 ist im Kanton St.Gallen der Beitrag verkehrsrelevanter Einrichtungen im kantonalen Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs (sGS 710.5; abgekürzt GöV) geregelt. Daher können nun auch „ältere“ Einkaufszentren zu entsprechenden Zahlungen verpflichtet werden. Überlegungen in diese Richtung sind im Gange.

## **2 Zu den einzelnen Fragen**

### ***1. Warum wird das Gratisparkieren auf dem Marktplatz ab 19 Uhr nicht per sofort aufgehoben?***

Angestrebt wird eine parkplatz- und verkehrsfreie Altstadt. Im Vordergrund steht also nicht eine Änderung der Bewirtschaftungsmodalitäten des heutigen Parkplatzangebots, sondern die Aufhebung aller öffentlichen Oberflächenparkplätze. Wie eingangs erwähnt, wird (auch) das kostenlose Parkieren auf dem Marktplatz nach 19.00 Uhr nach Umsetzung der Beschlüsse für eine verkehrsarme Altstadt nicht mehr möglich sein. Eine vorgezogene, punktuelle Änderung des seit Jahrzehnten auf dem Marktplatz zulässigen Parkierens ohne flankierende gestalterische Massnahmen erscheint nicht als sinnvoll. Als Folge dieser isolierten Massnahme ist kaum eine Verkehrsabnahme in jenem Bereich zu erwarten, weil bis zum Vollzug der Parkplatzaufhebung ein – ab 19 Uhr ebenfalls kostenloses – Parkplatzangebot auf den markierten Feldern bestehen bleibt.



**2. Wie haben sich die Gebühreneinnahmen zugunsten des öffentlichen Verkehrs aus den bewirtschaftungspflichtigen Parkplätzen von Einkaufszentren am Stadtrand in den letzten 10 Jahren entwickelt?**

Derzeit erhält die öffentliche Hand von den Einkaufszentren auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen für den öffentlichen Verkehr pro Jahr rund CHF 1.2 Mio. Vor 10 Jahren lag dieser Beitrag noch bei jährlich rund CHF 0.4 Mio.

**3. Wie erfolgen Kontrollen zur Einhaltung der Bewirtschaftungspflicht?**

Es erfolgt keine direkte Kontrolle. Jedoch erhalten die zuständigen Behörden gelegentlich Hinweise über vermutete Missbräuche. Diesen Rückmeldungen wird konsequent nachgegangen. Von Seiten der Einkaufszentren werden offene Schranken bspw. infolge von Defekten i.d.R. direkt der Stadt mitgeteilt.

**4. Lassen sich die Einnahmen aus der von den Geschäften bewusst nicht umgesetzten Gebührenpflicht im Nachhinein noch einfordern?**

Bei den Parkplätzen von Einkaufszentren mit Bewirtschaftungspflicht erhält die öffentliche Hand einen bestimmten Prozentanteil der Parkiereinnahmen. In den Verträgen ist gleichzeitig zumeist auch ein Mindestbetrag festgelegt. Es zeigte sich in der Vergangenheit, dass der Mindestbetrag überwiegend höher war als der vorgesehene prozentuale Anteil. Unter diesen Voraussetzungen ist also der pauschale Mindestbeitrag massgebend. Das bedeutet, dass sich die Frage nach allenfalls im Nachhinein noch einzufordernden Gebühren gar nicht stellt, da dies keine finanziellen Auswirkungen hat. Während längerer Zeit defekte Schranken und damit eine erhebliche Nicht-Zahlung der Gebühren sind aufgrund der Rückmeldungen und der entsprechenden Interventionen der zuständigen Behörden (siehe oben) nicht zu erwarten.

**5. Lidl spendet gemäss Selbstdeklaration einen Teil der Parkiergebühren für die Krebsliga. Ist dem Stadtrat bekannt, wie hoch diese sicher lobenswerte Wohltätigkeit im letzten Jahr ausgefallen ist?**

Auch bei Lidl werden die Parkiereinnahmen auf die öffentliche Hand und das Einkaufszentrum aufgeteilt. Für seine Filiale in St.Gallen führt Lidl der öffentlichen Hand jährlich ordnungsgemäss den vereinbarten Anteil der Parkiereinnahmen ab. Zur Frage, in welchem Umfang Lidl aus dem Anteil der Parkiereinnahmen, der dem Unternehmen zusteht, allenfalls Spenden an gemeinnützige Organisationen leistet, kann der Stadtrat im Rahmen der Beant-



wortung eines parlamentarischen Vorstosses keine Auskunft geben, weil es sich um rein private Transaktionen handelt.

Der Stadtpräsident:  
Scheitlin

Der Stadtschreiber:  
Linke

Beilage:  
Interpellation vom 14. Januar 2014

